

**Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen**

**Einladung**

**Gremium:** Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen - öffentlich  
**Sitzungstermin:** Montag, 26.06.2023, 17:00 Uhr  
**Ort, Raum:** Ratssaal des Rathauses, Sophienstr. 27, 26180 Rastede

Rastede, den 15.06.2023

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 13.06.2023
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 81. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark Kleibrok  
Vorlage: 2023/098
- TOP 6 Bebauungsplan 119 - Solarpark Kleibrok  
Vorlage: 2023/097
- TOP 7 Aufhebung des Bebauungsplans 64 - Sondergebiet Windenergie  
Lehmden  
Vorlage: 2023/093
- TOP 8 Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 13 - Windenergie  
Lehmden (Erweiterungsfläche)  
Vorlage: 2023/094
- TOP 9 Widmung diverser Straßen  
Vorlage: 2023/099

## Einladung

---

TOP 10 Anfragen und Hinweise

TOP 11 Einwohnerfragestunde

TOP 12 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Krause  
Bürgermeister

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2023/098**

freigegeben am **15.06.2023**

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Kolay, Aysen

**Datum: 08.06.2023**

### **81. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark Kleibrok**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.06.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	03.07.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	04.07.2023	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen vom 26.06.2023 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht wird beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Mit der 81. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks im Ortsteil Kleibrok geschaffen werden.

Im April wurden die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger der öffentlichen Belange durchgeführt. Im Rahmen der Trägerbeteiligung wurden lediglich redaktionelle Hinweise vorgetragen beziehungsweise Anregungen, die im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 119 zu berücksichtigen sind.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung sieht der BUND die geplante Dimension des Solarparks im Außenbereich der Rasteder Moore kritisch; auf die Ausführungen wird im Einzelnen verwiesen.

Gemäß dem Ziel des Niedersächsischen Klimagesetzes sollen bis 2035 in Niedersachsen insgesamt 65 Gigawatt Leistung aus Solarenergie gewonnen werden. Runtergebrochen auf das Gemeindegebiet von Rastede wäre hierfür ein Anteil von rund 58 Hektar für die Solarenergie bereitzustellen.

Die Gemeinde Rastede hat zur Beurteilung von geeigneten Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein umfangreiches Standortkonzept erstellt, welches auch zahlreiche Umwelt- und Naturschutzbelange berücksichtigt und Gunstflächen sowie Ausschluss- und Restriktionsflächen definiert. Das in Rede stehende Plangebiet liegt größtenteils in Gunstflächen und teilweise in Weißflächen und ist für eine künftige Solarparknutzung gut geeignet.

Die vollständigen Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die Abwägungsvorschläge enthalten in kursiver Schrift zudem die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange, um diese im Zuge der Gesamtabwägung berücksichtigen zu können.

Inhaltliche Änderungen waren infolge der eingegangenen Stellungnahmen nicht erforderlich, sodass der Feststellungsbeschluss gefasst werden kann.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens werden durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages von dem Vorhabenträger getragen.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Bei Realisierung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ergibt sich ein Energieertrag aus erneuerbaren Energien von 41 bis 47 Mio. kWh jährlich.

### **Anlagen:**

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung
3. Begründung
4. Umweltbericht

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2023/097**

freigegeben am **15.06.2023**

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Kolay, Aysen

**Datum: 07.06.2023**

### **Bebauungsplan 119 - Solarpark Kleibrok**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.06.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	03.07.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	04.07.2023	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 26.06.2023 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 119 mit Begründung und Umweltbericht wird gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans 119 sollen – im Parallelverfahren zur 81. Änderung des Flächennutzungsplans – auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks im Ortsteil Kleibrok geschaffen werden. Auf die bisherigen Beratungen zum Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss wird verwiesen (s. Vorlage 2022/010, 2022/157 und 2023/025).

Im April wurde die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger der öffentlichen Belange durchgeführt. Die Niedersächsischen Landesforsten wiesen auf die in der Nähe vorhandenen Waldflächen hin, die zu erhalten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften seien. Einen besonderen Schutz und Pflege bedürften dabei die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur. Dies sei hinsichtlich der Planung eines Solarparks mit Einzäunung kritisch zu sehen.

Die Gemeinde sieht die Solarparkplanung als ökologisch verträglich an, da sich unterhalb der Solarmodule die Bewirtschaftung hin zu extensiv genutztem Grünland verändert. Bisher ist die Fläche als Intensivackerfläche beziehungsweise Intensivgrünland genutzt. Die künftige extensive Nutzung ermöglicht eine erhöhte Artenvielfalt im Bereich der Waldränder im Vergleich zum heutigen Zustand. Der Bebauungsplan sieht keine verpflichtende Einzäunung der Solarflächen vor. Soweit diese beispielsweise aus Sicherheitsgründen jedoch erforderlich ist, hat diese großmaschig (mind. 20 cm Abstand) zu erfolgen.

Die Archäologische Denkmalpflege hat auf drei vorgeschichtliche Moorwege verwiesen, deren genaue Lage jedoch nicht bekannt ist sowie weitere Flint- und Bronzeartefakte in der Umgebung des Plangebietes. Diese Hinweise werden als Hinweis in die Planzeichnung und Begründung aufgenommen, sodass sämtliche Erdarbeiten im Plangebiet einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung hat der BUND eine Stellungnahme eingereicht. Darin wird unter anderem die geplante Dimension des Solarparks kritisch bewertet. Auf die Begründung sowie die Stellungnahme, auch im Zusammenhang mit der parallel eingehenden Änderung des Flächennutzungsplanes (vgl. Vorlage 2023/098) wird insoweit verwiesen.

Gemäß dem Ziel des Niedersächsischen Klimagesetzes sollen bis 2035 in Niedersachsen insgesamt 65 Gigawatt Leistung aus Solarenergie gewonnen werden. Runtergebrochen auf das Gemeindegebiet von Rastede ist hierfür ein Anteil von rund 58 Hektar für die Solarenergie bereitzustellen. Hierzu leistet der Bebauungsplan 119 mit einer Sondergebietsfläche von ca. 31 Hektar einen maßgeblichen Beitrag.

Die vollständigen Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die Abwägungsvorschläge enthalten in kursiver Schrift zudem die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange, um diese im Zuge der Gesamtabwägung berücksichtigen zu können.

Inhaltliche Änderungen waren infolge der eingegangenen Stellungnahmen nicht erforderlich, sodass der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens werden durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages von dem Vorhabenträger getragen.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Bei Realisierung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen ergibt sich ein Energieertrag aus erneuerbaren Energien von 41 bis 47 Mio. kWh jährlich.

### **Anlagen:**

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung
3. Begründung
4. Umweltbericht

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2023/093**

freigegeben am **15.06.2023**

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

**Datum: 06.06.2023**

### **Aufhebung des Bebauungsplans 64 - Sondergebiet Windenergie Lehmden**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.06.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	03.07.2023	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Aufstellung der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans 64 wird beschlossen.
2. Dem Vorentwurf der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans 64 einschließlich Begründung und Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in Form einer einmonatigen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Seit 2001 ist der Bebauungsplan 64 planungsrechtliche Grundlage für den vorhandenen Windpark im Bereich Lehmden. Mit diesem wurden acht Windenergieanlagen (WEA) zugelassen, die infolgedessen auch realisiert wurden. Gemäß der textlichen Festsetzungen ist eine maximale Anlagenhöhe von 100 m zulässig, die von den Bestandsanlagen auch eingehalten wird.

Der Bebauungsplan legt neben der maximalen Anlagenhöhe weitere Bedingungen fest, die nach heutiger Rechtslage in einem Normenkontrollverfahren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer Unwirksamkeit des Bebauungsplans durch gerichtliche Feststellung führen würden. So werden beispielsweise WEA mit nur 100 m Gesamthöhe nicht mehr produziert, sodass ein heutiger Vorhabenträger einen Windpark unter den festgesetzten Bedingungen nicht realisieren könnte.

Die übliche Nutzungsdauer der heute vorhandenen WEA ist nach rund 20 Jahren zudem erreicht, sodass die aktuellen Betreiber für die südlichen vier WEA ein Repowering vorbereiten. Im Rahmen dieses Repowerings sollen die alten, leistungsschwächeren WEA durch moderne, leistungsfähigere WEA ersetzt werden. Gemäß dem aktuellen Stand der Technik sind die heutigen WEA regelmäßig um die 200 m hoch.

Die Nutzung und der Ausbau von erneuerbaren Energien für die Stromerzeugung liegt mittlerweile im „überragenden öffentlichen Interesse“ (§2 EEG 2023) und soll möglichst schnell vorangetrieben werden. Das Zurverfügungstellen von Flächen für die Windenergie wird künftig mit der Erreichung von Flächenbeitragswerten über das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) geregelt. Inhalt des WindBG ist es, dass Flächen, in denen Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen ausgewiesen sind, nicht für die Erreichung des Flächenbeitragswertes mit herangezogen werden dürfen.

Die Aufhebung des Bebauungsplans 64 soll insoweit aus den oben genannten Gründen erfolgen. In einem weiteren, unabhängigen Verfahren soll auch der vorhabenbezogene Bebauungsplan 13, der 2019 zur Erweiterung des Windparks Lehmden aufgestellt wurde und der eine Höhenbegrenzung von 150 m enthält, aufgehoben werden (s. Vorlage 2023/094).

Rechtsfolge der Aufhebung ist, dass die Flächen künftig als Außenbereich nach § 35 BauGB zu bewerten sind und somit die privilegierte Errichtung von WEA gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig ist. Da die Flächen auf Ebene des Flächennutzungsplans weiterhin als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt bleiben, ändert sich das Nutzungsziel für die Flächen nicht, sondern lediglich die Genehmigungsgrundlage für entsprechende Bauanträge.

Für die Aufhebung von Bebauungsplänen gelten die gleichen Vorschriften wie für die Aufstellung, sodass für die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans 64 ein vollständiges Bauleitplanverfahren mit Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern durchzuführen ist.

Mit dem vorliegenden Vorentwurf soll der Aufstellungsbeschluss und somit die Einleitung des Bauleitplanverfahrens beschlossen werden. Hierzu erhalten die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Stellungnahme im frühzeitigen Verfahren.

Nähere Erläuterungen werden vom beauftragten Planungsbüro im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 26.06.2023 gegeben.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Keine.



**Anlagen:**

1. Satzung mit Beikarte
2. Begründung
3. Umweltbericht

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2023/094**

freigegeben am **15.06.2023**

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

**Datum: 06.06.2023**

### **Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 13 - Windenergie Lehmden (Erweiterungsfläche)**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.06.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	03.07.2023	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Aufstellung der Satzung zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 13 wird beschlossen.
2. Dem Vorentwurf der Satzung zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 13 einschließlich Begründung und Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in Form einer einmonatigen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Seit 2019 ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan 13 planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung des Windparks Lehmden um drei Windenergieanlagen (WEA) im Bereich nordöstlich des Bestandwindparks. Zwar wurden die WEA zwischenzeitlich genehmigt, jedoch noch nicht errichtet.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan legt neben der maximalen Anlagenhöhe von 150 m weitere Bedingungen fest, die nach heutiger Rechtslage in einem Normenkontrollverfahren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer Unwirksamkeit des Bebauungsplans durch gerichtliche Feststellung führen würden. Dies muss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 13 schon deshalb angenommen werden, da die zeit- und regelungsgleich aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungspläne 11 und 12 mit genau diesem Ergebnis beklagt wurden. Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 13 vollzieht insoweit lediglich das, was eine Inzidentprüfung im Klageverfahren ergeben würde.

Der Vorhabenträger plant zudem die Errichtung anderer WEA als im vorhabenbezogenen Bebauungsplan 13 beabsichtigt. Seinerzeit waren 150 m hohe Anlagen vorgesehen, die jedoch – aus heutiger Sicht – nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen. Diese Umplanung soll ermöglicht werden.

Die Nutzung und der Ausbau von erneuerbaren Energien für die Stromerzeugung liegt mittlerweile im „überragenden öffentlichen Interesse“ (§2 EEG 2023) und soll möglichst schnell vorangetrieben werden. Das Zurverfügungstellen von Flächen für die Windenergie wird künftig mit der Erreichung von Flächenbeitragswerten über das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) geregelt. Inhalt des WindBG ist es, dass Flächen, in denen Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen ausgewiesen sind, nicht für die Erreichung des Flächenbeitragswertes mit herangezogen werden dürfen.

Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 13 soll insoweit aus den oben genannten Gründen erfolgen. In einem weiteren, unabhängigen Verfahren soll auch der Bebauungsplan 64, der 2001 zur Ausweisung des Windparks Lehmden aufgestellt wurde und der eine Höhenbegrenzung von 100 m enthält, aufgehoben werden (s. Vorlage 2023/093).

Rechtsfolge der Aufhebung ist, dass die Flächen künftig als Außenbereich nach § 35 BauGB zu bewerten sind und somit die privilegierte Errichtung von WEA gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig ist. Da die Flächen auf Ebene des Flächennutzungsplans weiterhin als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt bleiben, ändert sich das Nutzungsziel für die Flächen nicht, sondern lediglich die Genehmigungsgrundlage für entsprechende Bauanträge.

Für die Aufhebung von Bebauungsplänen gelten die gleichen Vorschriften wie für die Aufstellung, sodass für die Satzung zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 13 ein vollständiges Bauleitplanverfahren mit Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern durchzuführen ist.

Mit dem vorliegenden Vorentwurf soll der Aufstellungsbeschluss und somit die Einleitung des Bauleitplanverfahrens beschlossen werden. Hierzu erhalten die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Stellungnahme im frühzeitigen Verfahren.

Zeitgleich mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 13 wurden im Jahr 2019 auch die vorhabenbezogenen Bebauungspläne 11 und 12 für die Windparks in Wapeldorf sowie Lehmdermoor aufgestellt. Im Rahmen von Normenkontrollverfahren hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg diese im Jahr 2021 für unwirksam erklärt, sodass die Durchführung eines Aufhebungsverfahrens für diese vorhabenbezogenen Bebauungspläne nicht mehr erforderlich ist.

Nähere Erläuterungen werden vom beauftragten Planungsbüro im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 26.06.2023 gegeben.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Keine.

**Anlagen:**

1. Satzung mit Beikarte
2. Begründung
3. Umweltbericht

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2023/099**freigegeben am **15.06.2023****GB 3**

Sachbearbeiter/in: Rädicker, Nico

**Datum: 12.06.2023**

### **Widmung diverser Straßen**

**Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.06.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	03.07.2023	Verwaltungsausschuss

### **Beschlussvorschlag:**

Folgende Straßen werden gem. § 6 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) als Gemeindestraßen entsprechend der Anlage 1 gewidmet:

1. Baumschulenweg
2. Friedrichskamp
3. Feldrosenweg

### **Sach- und Rechtslage:**

Der Endausbau nachstehender Straßen ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Nunmehr soll die Widmung der Straßen gemäß der Anlage 1 erfolgen, da dies formale Voraussetzung für die verkehrliche Nutzung durch die Öffentlichkeit und die zukünftige Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist.

Die Widmung ist i.S.d. § 6 Nds. Straßengesetz (NStrG) eine sogenannte Allgemeinverfügung, wodurch die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält. Sie erfolgt durch den Träger der Straßenbaulast, in diesem Fall durch die Gemeinde Rastede. Die Widmung begründet den rechtlichen Status einer Straße als öffentliche Sache, eröffnet damit die Straße dem Gemeingebrauch und löst die sich aus der Straßenbaulast ergebenden Pflichten aus.

Die Widmungen sollen für die nachfolgenden Straßen vorgenommen werden:

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Bauernschaft	Straßenschlüssel
1.	Baumschulenweg	Lehmden	1836
2.	Friedrichskamp	Hankhausen II	1224
3.	Feldrosenweg (Erweiterung)	Lehmden	1833

**Finanzielle Auswirkungen:**

Haushaltsmittel für die erforderliche Bekanntmachung stehen zur Verfügung.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Keine.

**Anlagen:**

Anlage 1 – Übersicht der Straßen